Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

8. Jahrgang	Potsdam, den 15. Januar 1997	Nummer 2

Inhalt Seite

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Richtlinie über die Förderung der betriebswirtschaftlichen und produktionstechnischen Beratung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Unternehmen 6

Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen und finanziellen Unterstützungen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit im Jahre 1997 11

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 2/1997

Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Brandenburg über die Förderung der betriebswirtschaftlichen und produktionstechnischen Beratung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Unternehmen

Vom 2. Oktober 1996

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für eine betriebsbegleitende Beratung, durch die die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Unternehmen bei der erfolgreichen Gestaltung des Umstrukturierungsprozesses im Agrarbereich wirksam unterstützt werden sollen.

Gefördert werden landwirtschaftliche Vereinigungen durch eine Beihilfe, welche die Errichtung oder den Ausbau von Beratungsdiensten zur Unterstützung des Betriebsmanagements zum Zweck hat.

Die Beihilfe wird für die Tätigkeit von natürlichen und juristischen Personen gewährt, die damit beauftragt sind, im Bereich des technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und verwaltungstechnischen Betriebsmanagements eine auf den Einzelbetrieb zugeschnittene Unterstützung zu bieten.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Zuwendungsempfänger

2.1 Zuwendungsempfänger sind landwirtschaftliche Vereinigungen, die entweder als Beratungsring oder als Beratungsverein anerkannt sind. Beide Organisationsformen sind freiwillige Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Unternehmen zum Zwecke der Selbsthilfe bei der betriebswirtschaftlichen und produktionstechnischen Beratung in der Rechtsform des eingetragenen Vereins.

Im Beratungsring wird die Beratungstätigkeit von vollberuflich angestellten Beratern, im Beratungsverein von vertraglich gebundenen freiberuflichen Beratern oder Beratungsunternehmen durchgeführt.

2.2 Einer landwirtschaftlichen Vereinigung zum Zwecke der Beratung können angehören:

- landwirtschaftliche Familienbetriebe im Haupt- und Nebenerwerb,
- landwirtschaftliche eingetragene Genossenschaften,
- landwirtschaftliche Kapital- und Personengesellschaften,
- juristische Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

Unternehmer und Unternehmen des Gartenbaus sowie der Binnenfischerei sind gleichgestellt.

2.3 Ausgeschlossen sind Unternehmen, soweit die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt. Ausgeschlossen sind ferner Betriebe, die von ihrer Größe und Ausrichtung als Hobby- oder Freizeitbetrieb anzusehen sind.

2.4 Bei natürlichen Personen ist eine Bestätigung des zuständigen Landwirtschaftsamtes über die Führung des Betriebes im Haupt- oder Nebenerwerb, bei Personengesellschaften in der Rechtsform der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist der Gesellschaftsvertrag und bei juristischen Personen ist der Nachweis der Eintragung in das Handels- bzw. Genossenschaftsregister erforderlich.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Landwirtschaftliche Vereinigungen können gefördert werden, wenn

3.1.1 die Satzung des Beratungsringes und des Beratungsvereins die betriebswirtschaftliche und produktionstechnische Beratung als primäre Aufgabe bestimmt,

3.1.2 jeweils 20 Mitglieder von einem, gemessen am Zeitaufwand vollberuflich tätigen (angestellten oder freiberuflichen durch Beratungsvertrag im Sinne eines Betriebsberaters gebundenen) Berater beraten werden, der über die für die Beratung erforderliche Qualifikation verfügt, das Rentenalter noch nicht erreicht hat sowie im Sinne der Nummer 5.3 unabhängig von anderen gewerblichen Unternehmen ist und von diesen nicht finanziell getragen wird,

3.1.3 die Unternehmen ihrer Mitglieder im Land Brandenburg liegen,

3.1.4 durch den Beratungsverein der Nachweis einer erfolgten Ausschreibung zur Gewinnung des Beraters erbracht wird.

3.2 Anerkennung von Vereinigungen zum Zwecke der Beratung

Beratungsringe und Beratungsvereine müssen vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Brandenburg anerkannt sein. Die Anerkennung kann nur erfolgen, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

3.2.1 Die Vereinigung muß in der Rechtsform des eingetragenen Vereins organisiert sein. Ein entsprechender Nachweis ist der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

3.2.2 Für die Art und Weise der Betriebsführung und der Buchführung gelten die entsprechenden Vorschriften des Vereinsrechts.

3.2.3 Die Tätigkeit der Vereinigung muß mindestens auf 10 Jahre ausgelegt sein.

3.2.4 Die Vereinigung soll mindestens 20 Mitgliedsunternehmen nach 2.2 haben. Dabei werden landwirtschaftliche Familienbetriebe im Haupterwerb mit dem Faktor 1, Gemeinschaftsbetriebe, juristische Personen und Personengesellschaften mit dem Faktor 2 und Nebenerwerbslandwirte mit dem Faktor 0,5 als Mitgliedsunternehmen bewertet. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen auf Antrag Ausnahmen von der im Satz 1 vorgeschriebenen Mindestanzahl der Mitgliedsunternehmen zulassen, wenn Art, Anzahl und Umfang der Betriebszweige dies rechtfertigen.

3.2.5 Die Beratungsvereinigung kann nur gefördert werden, wenn jeder (angestellte oder freiberuflich durch Beratungsvertrag im Sinne eines Betriebsberaters gebundene) Berater die in Anlage 1 festgelegten Kriterien erfüllt. Der entsprechende Nachweis ist durch die Beratungsvereinigung gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

3.3 Sonstige Anforderungen an die Berater:

3.3.1 Die Berater haben mit ihrer Tätigkeit die betriebswirtschaftliche und finanzielle Analyse, Beurteilung, Planung und Weiterentwicklung der Unternehmen der Mitglieder zu fördern. Die produktionstechnische Beratung soll nicht ohne Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Auswirkungen vorgenommen werden.

3.3.2 Inhalt und Ablauf der Beratung sowie deren wesentliche Ergebnisse sind durch die Vereinigung jährlich in einem schriftlichen Beratungsbericht gemäß Muster nach Anlage 2 wiederzugeben (Sachbericht zu den Verwendungsnachweisen der Projektförderung).

3.3.3 Die Berater gewährleisten den Betriebsvergleich/Betriebszweigvergleich als wesentliches Arbeitshilfsmittel für die Beratung. Die Kenndaten, die der Betriebsvergleich/Betriebszweigvergleich enthält, legt das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Brandenburg im Interesse einer sinnvollen überregionalen Auswertung fest. Unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes ist ein anonymisierter Satz dieser Kenndaten der Mitglieder der Beratungsvereinigungen spätestens neun Monate nach Abschluß des Wirtschaftsjahres dem Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zuzuleiten.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

4.2.1 Die Zuwendung an den Beratungsring wird zur teilweisen Deckung der Personal- und Sachkosten als Zuschuß in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

4.2.2 Die Zuwendung an den Beratungsverein wird zur teilweisen Deckung der Beratungskosten der Mitglieder in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

4.3 Form der Zuwendung: Zuschuß

4.4 Bemessungsgrundlage

4.4.1 Für einen Beratungsring betragen die jährlichen Zuwendungen in den Jahren 1995 und 1996 90%, in den Jahren 1997 und 1998 80% und im Jahr 1999 75% der Personal- und Sachkosten für jeden Berater.

4.4.2 Die Höhe der Förderung pro Berater beträgt höchstens 60.000 DM (48.000 DM Personal- und 12.000 DM Sachkosten) pro Jahr für 20 Mitgliedsunternehmen. Bei einer Ausnahmeregelung nach 3.2.4 Satz 3 ist die der Anerkennung zugrunde gelegte Mitgliederzahl ausreichend. Die Bewertung der Anzahl der Mitgliedsunternehmen richtet sich dabei in jedem Fall nach 3.2.4 Satz 2.

4.4.3 Für jeden zusätzlich angestellten Berater eines Beratungsringes, für den eine Zuwendung beantragt wird, soll sich die Zahl der Mitglieder um 20 erhöhen. Die Bewertung der Anzahl der Mitgliedsunternehmen richtet sich nach Nummer 3.2.4 Satz 2.

4.4.4 Die Höhe der Förderung für den Beratungsverein beträgt 1996 90%, 1997 und 1998 80% und 1999 75% der förderfähigen Beratungskosten (Beratungsverträge nach Nummer 2.1) eines jeden Jahres, jedoch jeweils höchstens 60.000 DM pro Berater für 20 Mitgliedsunternehmen. Bei einer Ausnahmeregelung nach 3.2.4 Satz 3 ist die der Anerkennung zugrunde gelegte Mitgliederzahl ausreichend. Die Bewertung der Anzahl der Mitgliedsunternehmen richtet sich dabei in jedem Fall nach Nummer 3.2.4 Satz 2.

4.4.5 Für eine Aufstockung des dem Beratungsverein gewährten Beratungskostenzuschusses gemäß Nummer 4.4.4 um ein ganzes Vielfaches soll sich die Zahl der Mitglieder um ein ebenso großes ganzes Vielfaches von 20 sowie einen Berater erhöhen. Die Bewertung der Anzahl der Mitgliedsunternehmen richtet sich nach Nummer 3.2.4 Satz 2.

5 Förderausschluß

5.1 Leistungen in Buchführungs- und Steuersachen, die in den Aufgabenbereich der Buchstellen und Steuerberatungsgesellschaften fallen, dürfen von den Beratern nicht erbracht werden. Hierzu zählen auch diesbezügliche Hilfsarbeiten wie die Erfassung von Daten in den landwirtschaftlichen Unternehmen.

5.2 Die Betreuerfunktion bei der Durchführung von baulichen Investitionsmaßnahmen zählt nicht zu den Aufgaben der Berater. Eine gleichzeitige Förderung nach dieser Richtlinie und die Gewährung von Betreuergebühren nach den Landesrichtlinien im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in Verbindung mit der "Richtlinie zur Anerkennung als Betreuer in landwirtschaftlichen/gartenbaulichen Förderungsverfahren im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe im Land Brandenburg" ist ausgeschlossen.

5.3 Anpreisungs-, Vermittlungs- und Vertriebstätigkeiten einschließlich des Verkaufs von Waren und Dienstleistungen an Landwirte sowie Besorgung des laufenden Geschäftsbetriebes des Mitgliedes werden nicht gefördert.

5.4 Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen, wenn die ABM-Kräfte in der Beratung eingesetzt werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Mitglieder von Beratungsringen und Beratungsvereinen im Haupterwerb sind zu einer ordnungsgemäßen betriebswirtschaftlichen Buchführung nach den Grundsätzen für den jeweils geltenden bundeseinheitlichen Jahresabschluß in der Land- und Forstwirtschaft (BML-Jahresabschluß) verpflichtet.

6.2 Die gewährten Zuwendungen dürfen weder an Einzelmitglieder der Beratungsringe noch an Dritte weitergegeben werden, auch nicht in Form von Sachzuwendungen.

7 Antragsverfahren

7.1 Zuwendungsanträge der Beratungsvereinigungen sind jährlich durch den Vorstand beim Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Dezernat 26, PF 379 in 15203 Frankfurt (Oder) einzureichen.

7.2 Bei Neugründung einer Beratungsvereinigung ist eine Förderung im laufenden Jahr nur möglich, wenn der Antrag spätestens bis zum 01.11. des Jahres gestellt wird. Einem vorzeitigen Maßnahmebeginn für Beratungsvereine in 1996 wird zugestimmt. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Zahl der Mitglieder nach Nummer 2.2., die Satzung sowie der Registerauszug beizufügen.

7.3 Für jeden vom Beratungsring angestellten Berater, für den eine Zuwendung beantragt wird, ist eine Bescheinigung über die Höhe der jährlichen Personalkosten (Arbeitgeberbruttogehalt) beizufügen.

8 Bewilligungsverfahren, Bewilligungsbehörde

Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens nach Prüfung der Anträge über die Höhe der Zuwendung und erteilt einen Bescheid.

Die Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Brandenburg.

9 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt für jeweils zwei Monate in gleichen Raten auf das von der Beratungsvereinigung angegebene Konto.

10 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist dem LELF, spätestens bis zum 15.03. des auf die Förderung folgenden Jahres vorzulegen. Er besteht aus der Rechnungslegung der Personal- und Sachkosten für jeden Ringberater bzw. der Beratungskosten des Beratungsvereines sowie aus dem Beratungsbericht.

11 Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48, 49, 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg.

12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31.12.1999. Gleichzeitig treten die Bestimmungen vom 1. November 1995 über die Beratungsringe (ABl. S. 986) außer Kraft. Die Bestimmungen über Beratungsvereine, die die bisherigen Regelungen über Beratungszusammenschlüsse gemäß Richtlinie Teil II ablösen, gelten rückwirkend zum 01.01.1996.

Anlage 1

Kriterien zu Nummer 3.2.5 der Richtlinie (Berater):

Landwirtschaftliche Vereinigungen mit ihren angestellten oder vertraglich gebundenen Beratern werden gefördert, wenn jeder Berater folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Ausbildung

Grundsätzlich Hochschul- oder Fachhochschulabschluß auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft oder der Agrarwissenschaften. Ausnahmen sind nach Einzelfallprüfung möglich.

2. Berufserfahrung

2.1 Mindestens drei Jahre praktische Berufserfahrung auf dem vorgesehenen Beratungsgebiet zum Zeitpunkt der Antragstellung oder Nachweis, daß der Berater mindestens drei Jahre freiberuflich oder in einem Anstellungsverhältnis bei einem Beratungsunternehmen tätig war oder ist.

2.2 Vorlage von fünf Empfehlungen landwirtschaftlicher Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens zwei Jahre durch den Berater begleitet wurden.

2.3 Vorlage von drei durch den Berater persönlich erarbeiteten Beratungsleistungen, darunter mindestens eine Mehrjahresanalyse eines Betriebes mit den daraus resultierenden Planungsempfehlungen.

2.4 Bei Berateranwärtern (Berufsanfängern ohne Beratungspraxis) werden, sofern sie im übrigen die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllen, die beruflichen Erfahrungen schon bei Nachweis von zwei Jahren Berufserfahrung im Anschluß an einen erfolgreichen Besuch der durch das MELF angebotenen Kurse als hinreichend angesehen.

3. Fortbildung

Die Vereinigung hat nachzuweisen, daß der Berater jährlich an mindestens fünf der durch das MELF angebotenen Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt.

Anlage 2

Rahmenvorgabe für den jährlich zu erstellenden Beratungsbericht

Beratungsvereinigung:

Anzahl der Berater: **Spezialisierung der Berater:**

Gliederung: Beratungsbericht
(Sachbericht zum Verwendungsnachweis)

1. Mitgliedsbetriebe in der Vereinigung (Summe)

Anzahl

- Landwirtschaft
- Gartenbau
- Binnenfischerei

- Haupterwerbsbetriebe, davon GbR
- juristische Personen
- Nebenerwerbslandwirte

2. Faktorausstattung der Mitgliedsbetriebe (Summe)

- ha Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)
- Großvieheinheit (GV)
  dar. Rind
  Schwein
  Schaf
  Pferd
- ha Gartenbaufläche
  dar. unter Glas
- ha Obstanbaufläche
- ha Teichfläche

3. Betriebsbesuche

Anzahl der Besuche pro Jahr
- im Durchschnitt:
- Häufigkeit: von bis

4. Formen/Struktur der Beratung

Anteile in %
- Einzelberatungen
- Gruppenberatungen
- Exkursionen
- Telefon
- Fax
- Rundbriefe

5. Arbeitsschwerpunkte der Berater
(Zeitanteile *in % je Berater* angeben)

Betriebswirtschaft:

Produktionstechnische Fachberatung:
Gartenbau (Fachberatung):
Erschließung neuer Erwerbsmöglichkeiten:

6. Arbeitsfelder der Berater
(Zutreffendes für die Beratungsvereinigung ankreuzen)

Betriebswirtschaft
Betriebskonzeptionen/-entwicklungsplanungen
Betriebsabrechnungen
Betriebsvergleiche/-analysen
Produktionszweigabrechnungen
Produktionszweigvergleiche/-analysen
Investitionsplanungen
Finanzierung
Beratung zu landwirtschaftlichen Förderverfahren
Sonstiges

Produktionstechnische Fachberatung

	Rind	Schwein	Schaf	Geflügel	Pferde	Fische
Haltung						
Fütterung						
Tiergesundheit						
Züchtung						
Produktqualität						
technologische Beratung (Maschinen, Geräte, Ausrüstungen, Bau)						
Produktvermarktung						

	Ackerpflanzen	Grünland	ökolog. Landbau
Anbauberatung			
Fruchtfolge			
Sortenwahl			
Düngung			
Pflanzenschutz			
Produktqualität			
technologische Beratung (Maschinen, Geräte, Ausrüstungen, Bau)			
Produktvermarktung			

	Gemüse	Obst	Zierpflanzen	sonst. gartenb. Erz.
Anbauberatung				
Fruchtfolge				
Sortenwahl				
Düngung				
Pflanzenschutz				
Produktqualität				
technologische Beratung (Maschinen, Geräte, Ausrüstungen, Bau)				
Produktvermarktung				

Ort/Datum:

Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden:

Unterschrift der/des Berater/s:

Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Beihilfen und finanziellen Unterstützungen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit im Jahre 1997

Vom 16. Dezember 1996

1 Planmäßige veterinärmedizinische Probenentnahmen und Kontrolluntersuchungen

1.1 Untersuchungen der Rinder, Schafe und Ziegen auf Brucellose

1.1.1 Rinder

Der Besitzer von über 24 Monate alten Rindern ist verpflichtet, gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der Brucellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1821) und gemäß der Entscheidung 80/775/EWG der Kommission vom 25. Juli 1980 zur Festlegung der Kontrollmethoden für die Beibehaltung des amtlich anerkannten brucellosefreien Status der Rinderbestände in bestimmten Gebieten der Bundesrepublik Deutschland (ABl. EG Nr. L 224 S. 14), zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/103/EWG vom 31. Januar 1992 (ABl. EG Nr. L 39 S. 48), alle Tiere im Abstand von drei Jahren auf Brucellose untersuchen zu lassen. In den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten ist dazu im Jahr 1997 etwa ein Drittel des in Frage kommenden Tierbestandes auf Brucellose zu untersuchen.

1.1.2 Schafe und Ziegen

Der Besitzer von über zwölf Monate alten Schafen und Ziegen ist verpflichtet, gemäß § 3 Abs. 3 der Brucellose-Verordnung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. November 1995 (BGBl. I S. 1549), Untersuchungen auf Brucellose durchführen zu lassen. Einzelheiten und Untersuchungsumfang werden durch den Amtstierarzt in Abstimmung mit dem Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung festgelegt.

1.2 Untersuchungen der Rinder auf Leukose

Zur Erlangung bzw. Aufrechterhaltung des Status "Leukoseunverdächtig" sind gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 4 Buchstaben a und b der Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1980 (BGBl. I S. 417) serologische Untersuchungen aller leukosenegativen bzw. leukoseunverdächtigen Rinder durchzuführen.

Rinder aus leukoseunverdächtigen Betrieben sind mittels Milchsammelprobe serologisch zu untersuchen. Dazu werden die für die Milchleistungskontrolle entnommenen Einzelgemelkproben durch den Landeskontrollverband e. V. Waldsieversdorf (LKV) dem Staatlichen Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt (SVLA) Frankfurt (Oder) zugeleitet. Die Bestandsuntersuchungen umfassen jeweils zwei Untersuchungen innerhalb eines Jahres im Abstand von fünf bis sieben Monaten. Rinder aus leukoseunverdächtigen Betrieben, die nicht in der Milchleistungskontrolle dem LKV angeschlossen sind, sind einmal jährlich blutserologisch zu untersuchen. Blutserologische Untersuchungen von Rindern in leukoseunverdächtigen Beständen können im Abstand von zwei Jahren durchgeführt werden, wenn im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt in den vergangenen zwölf Monaten in weniger als 0,5 vom Hundert aller Rinderbestände Leukose aufgetreten ist.

1.3 Untersuchungen der Rinder auf Tuberkulose

Der Besitzer von über zwei Jahre alten Rindern ist gemäß § 3 der Tuberkulose-Verordnung vom 16. Juni 1972 (BGBl. I S. 915), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), verpflichtet, die Tiere im Abstand von je drei Jahren auf Tuberkulose untersuchen zu lassen.

In den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten ist dazu im Jahr 1997 etwa ein Drittel des in Frage kommenden Tierbestandes auf Tuberkulose zu untersuchen.

1.4 Untersuchungen der Rinder auf Infektionen mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1)

Im Rahmen der Sanierung BHV1-infizierter Bestände und zur Aufrechterhaltung des Status "BHV1-freier Rinderbestand" sind gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Bekämpfung der BHV1-Infektion (IBR/IPV) der Rinder und die Sanierung infizierter Rinderbestände vom 10. Januar 1996 (ABl. S. 63) Untersuchungen vorzunehmen. Die Einzelheiten und den Untersuchungsumfang bestimmt das amtlich bestätigte Sanierungsverfahren.

1.5 Untersuchungen der Schweine auf Aujeszkysche Krankheit (AK)

Zur Aufrechterhaltung des AK-freien Status von Schweinebeständen sind Kontrolluntersuchungen nach dem Untersuchungsschlüssel gemäß der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1828), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 27. März 1995 (BGBl. I S. 406), durchzuführen.

1.6 Untersuchungen auf Europäische Schweinepest (ESP)

Die Untersuchungen auf ESP erfolgen gemäß § 7 Abs. 3, § 14 Abs. 2 und § 24 Abs. 2 Nr. 3 der Ver-

ordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3163). Sie werden auf der Grundlage der Entscheidung 95/296/EG der Kommission vom 26. Juli 1995 über Schutzmaßnahmen gegen die Klassische Schweinepest in Deutschland und zur Aufhebung der Entscheidung 94/462/EG (ABl. EG Nr. L 182 S. 33), zuletzt geändert durch Entscheidung 96/359/EG vom 5. Juni 1996 (ABl. EG Nr. L 138 S. 23), und auf der Grundlage des durch Entscheidung 96/552/EG der Kommission vom 6. September 1996 (ABl. EG Nr. L 240 S. 13) genehmigten Plans zur Tilgung der Klassischen Schweinepest bei Wildschweinen durchgeführt.

1.7 Untersuchungen der Schafe auf Maedi/Visna

Die Untersuchungen auf Maedi/Visna erfolgen auf der Grundlage der Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Bekämpfung der Maedi/Visna und Sanierung infizierter Milchschafbestände vom 14. Juli 1994 (ABl. S. 1132).

Zur Aufrechterhaltung des Status "Maedi/Visna-unverdächtig" können die jährlich vorgeschriebenen serologischen Untersuchungen mittels Milchsammelprobe durchgeführt werden. Dazu werden die für die Milchleistungskontrolle entnommenen Einzelgemelkproben durch den LKV dem SVLA Frankfurt (Oder) zugeleitet.

1.8 Untersuchungen der Ziegen auf Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE)

Die Untersuchungen auf CAE regeln sich nach der Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Bekämpfung der Caprinen Arthritis-Encephalitis (CAE) und Sanierung infizierter Ziegenbestände vom 11. Januar 1995 (ABl. S. 46).

Zur Aufrechterhaltung des Status "CAE-unverdächtig" können die jährlich vorgeschriebenen serologischen Untersuchungen mittels Milchsammelprobe durchgeführt werden. Dazu werden die für die Milchleistungskontrolle entnommenen Einzelgemelkproben durch den LKV dem SVLA Frankfurt (Oder) zugeleitet.

2 Schutzimpfungen

2.1 Schutzimpfungen gegen Maul- und Klauenseuche

In Ausnahmefällen dürfen im Benehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Impfungen amtlich angeordnet werden.

2.2 Schutzimpfungen gegen Europäische Schweinepest

In Ausnahmefällen können nach Beschluß im Veterinärausschußverfahren der Europäischen Kommission Impfungen amtlich angeordnet werden.

2.3 Impfungen der Rinder zur Sanierung BHV1-infizierter Bestände und Schutzimpfungen gegen BHV1

Die Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Bekämpfung der BHV1-Infektion (IBR/IPV) der Rinder und die Sanierung infizierter Rinderbestände vom 10. Januar 1996 sieht als Sanierungsverfahren auch die planmäßige und langfristige Impfung infizierter Rinderbestände vor. Außerdem können in Gebieten mit erhöhtem Infektionsdruck Rinder in BHV1-freien Beständen zeitweilig schutzgeimpft werden. Das Impfverfahren ist Bestandteil des Sanierungsplans, der amtstierärztlich zu bestätigen ist.

3 Kennzeichnung der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen

Die Kennzeichnung der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen ist gemäß Runderlaß des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26. September 1995 (ABl. S. 892) zur "Durchführung der Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung sowie der Rinder- und Schafprämienverordnung vom 19. April 1995 (BGBl. I S. 528)" durchzuführen.

4 Übertragung der amtlichen Untersuchungen und Probenentnahmen

Der Amtstierarzt kann gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) praktizierende Tierärzte mit der Wahrnehmung der amtlichen Untersuchungen, Impfungen und Probenentnahmen beauftragen. Die Auswahl der Tierärzte obliegt dem Amtstierarzt nach pflichtgemäßem Ermessen.

5 Kosten, Kostentragung, Kostenbeteiligung

5.1 Kosten

5.1.1 Kosten für Blutprobenentnahmen (Rind/Schwein/Schaf/Ziege)

Rind, Schaf, Ziege	
1. bis 10. Tier	4,85 DM
11. bis 100. Tier	4,15 DM
jedes weitere Tier	3,55 DM
Schwein	
1. bis 10. Tier	4,85 DM
11. bis 30. Tier	4,15 DM
jedes weitere Tier	3,55 DM
Bestandsgebühr	15,00 DM

Die Bestandsgebühr schließt Wegegeld und Besuchsgebühr ein.

5.1.2 Kosten für Tuberkulinisierung und Simultantest

Tuberkulinisierung . . . . . 5,00 DM

Bestandsgebühr . . . . . 15,00 DM

Die Kosten schließen Nachschau, Befundlisten, Wegegeld, Besuchsgebühr und Tuberkulin ein. Bei Durchführung des Simultantests erhöht sich der Satz der Tuberkulinisierung um 50 vom Hundert.

5.1.3 Kosten für amtlich angeordnete Impfungen gegen Maul- und Klauenseuche oder Europäische Schweinepest

je Rind, Schwein, Schaf, Ziege . . . . . 2,40 DM

5.1.4 Die Kosten- und Gebührensätze verstehen sich einschließlich Mehrwertsteuer.

5.2 Kostentragung

5.2.1 Die Kosten für die unter Nummer 1 genannten Probenentnahmen und Kontrolluntersuchungen sowie die Kosten für Impfungen gemäß Nummer 5.1.3 werden auf Antrag des Tierbesitzers von der Tierseuchenkasse erstattet. Die sachliche Richtigkeit der Rechnungen ist durch den Amtstierarzt zu bestätigen. Die gemäß Nummern 1.2, 1.7 und 1.8 dem LKV entstehenden Kosten werden durch die Tierseuchenkasse erstattet.

5.2.2 Die Tierseuchenkasse stellt den benötigten Impfstoff für Impfungen gemäß Nummer 2.3 zur Verfügung. Sie trägt die Kosten des Impfstoffes.

5.2.3 Die Kosten der Ohrmarken für Schweine, Schafe und Ziegen zur Kennzeichnung gemäß Nummer 3 werden von der Tierseuchenkasse getragen. Die sachliche Richtigkeit der Rechnungen ist durch den Amtstierarzt zu bestätigen. Die Kosten für den Verwaltungsaufwand des LKV im Zusammenhang mit der Ohrmarken- und Begleitpapierausgabe für Rinder sowie der erforderlichen Nachweisführung über die Vergabe und die Zuteilung der Ohrmarken und Begleitpapiere werden von der Tierseuchenkasse getragen. Diese Kosten sind durch den LKV gemäß Landeshaushaltsrecht nachzuweisen.

5.2.4 Der Anspruch auf Kostenerstattung durch die Tierseuchenkasse entfällt, wenn der Tierbesitzer

- bei seiner jährlichen Tierbestandsmeldung gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 2. März 1993 (GVBl. I S. 58) seinen Tierbestand nicht angibt oder eine zu geringe Tierzahl angibt oder

- seine Beitragspflicht gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 28. März 1996 (GVBl. II S. 258) nicht erfüllt hat.

5.3 Kostenbeteiligung

Das Land Brandenburg beteiligt sich an den der Tierseuchenkasse gemäß Nummer 5.2 entstandenen Kosten im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

2A 11271 B Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Amtsblatt für Brandenburg
Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,– DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0